

Protokoll

der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen

Datum	3. Juni 2026	
Zeit	20.00 – 20.45 Uhr	
Ort	Turnhalle Bönigen	
Vorsitz	Michel Ueli, Gemeindepräsident	
Protokoll	Frauchiger Stefan, Leiter Verwaltung	
Stimmberechtigte	Anzahl Stimmberechtigte kommunal	1'970
Anwesend	Stimmberechtigt	53
	Nicht stimmberechtigt	4
Medienvertreter	Keine	
Stimmenzähler	Hess Samuel, Neuenstrasse 13 (Wand)	
	Willener Manuela, Hauptstrasse 38a (Fenster inkl. GR)	

Begrüssung

Ueli Michel, Gemeindepräsident, begrüsst die Anwesenden und dankt für das Interesse an unserem Gemeindewohl. Speziell begrüsst er Frau Gehrig von SVGW, Fachverband für Wasser, Gas und Wärme sowie die Alt-Gemeindepräsident Herbert Seiler und Paul Seiler und Bürgerpräsident Roger Seiler, wie auch die Burgerräte Sabine Wenger und Christian Michel.

Publikation und öffentliche Auflage (Art. 1 AWR)

Der Gemeindeversammlungstermin mit Traktandenliste ist am 30.04. und 15.05 sowie am 28.05.2026 im amtlichen Teil des Anzeigers Interlaken publiziert worden. Diese Bekanntmachung entspricht den Vorschriften nach Art. 1 Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Bönigen sowie Art. 9 und 34 der Gemeindeverordnung.

Die Reglemente gemäss Traktandum 4 und 5 sind gemäss Art. 37 Gemeindeverordnung während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Der Vorsitzende weist auf die Bestimmung in der Publikation hin, wonach die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sofort zu beanstanden ist (Art. 49a Gemeindegesetz). Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli einzureichen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden als eröffnet erklärt.

Eröffnungsformalitäten (Art. 7 AWR)

Stimmrechtsfrage (Art. 34 GO)

Der Vorsitzende verliest die Bestimmungen über das Stimmrecht, welche lauten:

„Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Bönigen wohnhaft sind.“

Schliesslich enthält Artikel 282 des StGB u.a. folgende Bestimmung:

„...wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung oder einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Nicht stimmberechtigte Personen haben gemäss Art. 7 AWR gesondert Platz zu nehmen.

Bild- und Tonaufnahmen (Art. 8 AWR)

Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung. Jede anwesende stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.

Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler werden von der Versammlungsleitung vorgeschlagen und von den Anwesenden stillschweigend bestätigt:

- Hess Samuel, Neuenstrasse 13 (Wand)
- Willener Manuela, Hauptstrasse 38a (Fenster inkl. GR)

Feststellen der Anzahl Stimmberechtigten

Die Stimmenzähler haben die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Es werden 53 Stimmberechtigte gezählt, dazu 4 Personen, die nicht stimmberechtigt sind.

Genehmigung Traktandenliste

Der Vorsitzende verliest die publizierte Traktandenliste. Die Versammlungsteilnehmenden folgen dem Antrag des Gemeinderates. Die Behandlung der Traktanden erfolgt in der publizierten Reihenfolge.

Traktanden (Gemäss Publikation)

1. **Jahresrechnung 2025;** Genehmigung der Jahresrechnung 2025.
2. **Sanierung Brunngasse;** Bewilligung eines Verpflichtungskredites von CHF 328'000.00 für die Sanierung der Brunngasse.
3. **Kehrichtabfuhr;** Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Kehrichtabfuhr 2027 – 2031 von CHF 400'000.00.
4. **Totalrevision Wasserversorgungsreglement;** Genehmigung der Totalrevision des Wasserversorgungsreglements.
5. **Änderung Personalreglement;** Genehmigung der Änderung des Personalreglements i.S. Anpassung des Lohnsystems.
6. **Mitteilungen und Verschiedenes**

Reglementsauflage

Die Reglemente gemäss Traktandum 4 und 5 liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Bönigen öffentlich auf. Die Unterlagen sind ebenfalls auf www.boenigen.ch zugänglich.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Die Stimmberechtigten von Bönigen sind zur Teilnahme an der Versammlung herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Bönigen Wohnsitz haben.

07.04.2026

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeschreiber

Verhandlungen

Die Bevölkerung wurde durch das BÖNIGEN INFO (Botschaft), das vor der Gemeindeversammlung an alle Haushalte in Bönigen verschickt wurde, über die folgenden Themen informiert. Die Versammlungsgeschäfte werden visuell durch eine Präsentation unterstützt und von den jeweiligen Referenten erläutert.

1. Jahresrechnung 2025; Genehmigung der Jahresrechnung 2025

Referent: Jenni Marcel, Ressortvorsteher Finanzen

Der Referent weist die Versammlungsteilnehmenden auf die Darstellung der Jahresrechnung 2025 hin: *Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 796'000 ab. Die gesetzlichen Vorgaben zwingen die Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen die Ertragsüberschüsse zusätzlich abzuschreiben und vollständig den finanzpolitischen Reserven zuzuweisen.*

Diese finanzpolitischen Reserven werden per 01.01.2026 wieder erfolgsneutral zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst. Für die finanzielle Beurteilung der Jahresrechnung ist diese gesetzlich vorgeschriebene Verbuchung deshalb nur bedingt aussagekräftig.

Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, die Bevölkerung transparent und nachvollziehbar über die Ergebnisse der Jahresrechnung 2025 zu informieren. Aus diesem Grund werden die folgenden Zahlen, Grafiken und Erläuterungen ohne Berücksichtigung dieser Einlagen in die finanzpolitischen Reserven dargestellt. Die ausgewiesenen Resultate entsprechen somit der effektiven finanziellen Entwicklung des Jahres 2025. Einzige beim Antrag müssen die buchhalterischen Resultate aufgezeigt werden.

Erfolgsrechnung:

Die Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Bönigen schliesst im Gesamthaushalt (inkl. Spezialfinanzierungen) mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 780'000.00 ab. Gegenüber dem Budget ergibt sich eine Besserstellung von CHF 1.161 Mio.

Im Allgemeinen Haushalt resultiert ein Ertragsüberschuss von rund CHF 796'000.00. Die Abweichung zum Budget beträgt CHF 1.154 Mio. und fällt damit ebenfalls deutlich positiv aus.

Der Hauptgrund für das erfreuliche Rechnungsergebnis liegt in den deutlich höheren Steuererträgen. Diese fallen gegenüber dem Budget um CHF 1.20 Mio. und im Vergleich zum Vorjahr um CHF 615'000 höher aus. Massgeblich dazu beigetragen hat ein markanter Anstieg von über 10 % bei der einfachen Steuer pro Steuerpflichtigen, was auf eine insgesamt verbesserte Einkommens- und Vermögenssituation hindeutet. Zusätzlich wirkten sich erhöhte Quellensteuererträge international tätiger Unternehmungen positiv aus. Ebenfalls trugen Mehrerträge aus der Grundstückgewinnsteuer sowie aus Sonderveranlagungen wesentlich zum überdurchschnittlichen Ergebnis bei. Insgesamt zeigt sich, dass mehrere Faktoren gemeinsam zu dieser sehr positiven Entwicklung geführt haben.

Anhand einer Grafik zeigt der Referent, wofür die Gemeinde ihr Geld ausgibt und welches die grössten Kostenträger sind. Am meisten Ausgaben werden in den Bereichen Bildung und soziale Sicherheit getätigt, gefolgt von der Verwaltung und dem Verkehr.

Investitionsrechnung:

Im Jahr 2025 sind Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 2'859 Mio. getätigt worden, davon CHF 423'000.00 gebührenfinanziert. Die grösste Investition betrifft den Neubau des Doppelkindergartens mit über CHF 2 Mio.

Selbstfinanzierung:

Im Schnitt über die letzten fünf Jahre beträgt die Selbstfinanzierung 129 %. Das bedeutet, dass Investitionen durch selbst erwirtschaftete Mittel finanziert werden konnten. Bei einem Wert über 100 % können Schulden abgebaut werden. Ein Wert unter 100 % führt zu einer Fremdfinanzierung.

Spezialfinanzierung Wasserversorgung:

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 21'500.00 ab und weist einen Kostendeckungsgrad von 97 % aus. Gegenüber dem Budget ergibt sich damit eine Schlechterstellung von CHF 13'000.00. Hauptursache dafür ist unter anderem die Erneuerung der Konzession für das Grundwasserpumpwerk Erlen, welche mit Kosten von CHF 20'000.00 zu Buche schlägt. Der Einlagesatz für den Werterhalt beträgt 60 % des Wiederbeschaffungswertes, wobei zusätzlich die Einnahmen aus Anschlussgebühren in den Werterhalt eingelegt werden. Um die langfristige Substanzerhaltung der Anlagen sicherzustellen, wird die Einlage in den Werterhalt jährlich an die Bauteuerung angepasst. Trotz des ausgewiesenen Aufwandüberschusses verfügt die Spezialfinanzierung über ein solides Eigenkapital und bleibt damit finanziell stabil aufgestellt.

Spezialfinanzierung Abfall:

Die Spezialfinanzierung Abfall schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 5'100.00 ab und erreicht einen Kostendeckungsgrad von 102 %. Gegenüber dem Budget ergibt sich damit eine erfreuliche Besserstellung von CHF 20'000.00. Wesentlich zu diesem positiven Ergebnis beigetragen haben höhere Einnahmen aus den Grundgebühren, welche insbesondere auf neu erstellte Liegenschaften zurückzuführen sind. Insgesamt verfügt die Spezialfinanzierung über ein solides Eigenkapital und präsentiert sich weiterhin finanziell stabil.

Weitere Spezialfinanzierungen:

- Seit dem 1. Januar 2023 übernimmt die Einwohnergemeinde Bönigen die Abwasser-Grundgebühren vollständig für alle Liegenschaftsbesitzenden. Die Finanzierung erfolgt über den Buchgewinn aus der Übertragung sowie durch vorhandenes Eigenkapital und Mittel aus dem Werterhalt der Abwasserentsorgung.
- Der maximal zulässige Eigenkapitalbetrag von CHF 400'000.00 ist weiterhin ausgeschöpft. Der Ertragsüberschuss aus der Funktion Bootshafen in Höhe von CHF 53'100.00 wird an den Steuerhaushalt übertragen.

Bilanz:

Per Ende 2025 verfügt die Einwohnergemeinde Bönigen über ein Finanzvermögen von CHF 7.614 Mio. und ein Verwaltungsvermögen von CHF 16.699 Mio. bei einem Fremdkapital von CHF 10.661 Mio. Das Eigenkapital konnte dank des positiven Jahresabschlusses um CHF 0.833 Mio. erhöht werden. Zur Finanzierung der Investitionen wurde ein Darlehen von CHF 3.0 Mio. erneuert. Insgesamt resultiert, inklusive finanzpolitischer Reserven, ein Bilanzüberschuss von CHF 4.722 Mio., was eine solide finanzielle Grundlage darstellt. Die Schulden betragen Ende 2025 CHF 6.046 Mio. und bewegen sich auf dem Niveau des Vorjahres.

Nachkredite waren insgesamt CHF 1'732'000.00 notwendig. Davon sind CHF 1'185'000.00 gebunden und CHF 547'000.00 liegen in Kompetenz des Gemeinderates. Es fallen keine Nachkredite in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Der Referent hebt hervor, dass die Rechnungsrevision hinsichtlich der Jahresrechnung 2025 weder Anmerkungen noch Beanstandungen gemacht hat, was als aussergewöhnlich zu werten ist und die qualitativ gute Arbeit der Verwaltung bestätigt.

Antrag

Der Gemeinderat verabschiedete am 31.03.2025 die Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Bönigen.

Erfolgsrechnung	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	12'668'452.16
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	12'652'029.02
	Aufwandüberschuss	CHF	16'423.14

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2025 zu genehmigen. Nachkredite fallen keine in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden genehmigen ohne Gegenstimme die Jahresrechnung 2025.

2. Sanierung Brunngasse; Bewilligung eines Verpflichtungskredites von CHF 328'000.00 für die Sanierung der Brunngasse

Referent: Mike Ziswiler, Ressortvorsteher Hoch-/Tiefbau

Die Strasse befindet sich gemäss Zustandsbeurteilung in einem schlechten Zustand und muss aufgrund des Sanierungsbedarfs der Leitungen vollständig neu aufgebaut werden, was die Lebensdauer deutlich erhöht. Gleichzeitig besteht auch bei der Strassenentwässerung ein grosser Erneuerungsbedarf. Im Bereich der Wasserversorgung ist vorgesehen, die bestehende Graugussleitung NW 125 gemäss Generellem Wasserversorgungsplan durch eine Duktileisenleitung zu ersetzen. Zudem sind gemäss Generellem Entwässerungsplan sowohl die Schmutz- als auch die Sauberwasserleitungen in mehreren Abschnitten sanierungsbedürftig und werden deshalb durch den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken (ARI) erneuert.

Die Projektierungskosten wurden über die Erfolgsrechnung verbucht. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf CHF 645'000.00, wobei Teile von der ARI, der BKW und der Industriellen Betreibe Interlaken (IBI) übernommen werden.

Für die Gemeinde verbleibende Kosten:

Strassensanierung (steuerfinanziert)	CHF 156'000.00
Ersatz Wasserleitungen (spezialfinanziert)	<u>CHF 172'000.00</u>
Total	<u>CHF 328'000.00</u>

Die Umsetzung ist für 2026 vorgesehen, der Deckbelag folgt im Jahr 2027.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung:	Investitionsrechnung 2026/2027
Folgekosten:	jährliche Abschreibungen der Strasse CHF 3'900.00 (2.5 %)
	jährliche Abschreibungen für Wasser CHF 2'150.00 (1.25 %)
	diese können dem Werterhalt entnommen werden

Haltung des Gemeinderates:

Der Gemeinderat unterstützt einstimmig die Sanierung Brunngasse mit den dazugehörigen Leitungen. Die Sanierung von Strassen, welche in einem schlechten Zustand sind, müssen möglichst zeitnah saniert werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, für die Sanierung der Brunngasse (Chapelligässli – Hauptstrasse) einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 328'000.00 zu bewilligen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden bewilligen ohne Gegenstimme einen Verpflichtungskredit von CHF 328'000.00 für die Sanierung der Brunngasse (Chapelligässli – Hauptstrasse).

3. Kehrichtabfuhr; Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Kehrichtabfuhr 2027 – 2031 von CHF 400'000.00

Referent: Mike Ziswiler, Ressortvorsteher Hoch-/Tiefbau

Die Gemeinde ist gemäss Abfallreglement verpflichtet, die Entsorgung der Siedlungsabfälle sicherzustellen. Da der bestehende Verpflichtungskredit sowie der Vertrag mit dem Entsorgungsunternehmen Ende 2026 auslaufen, wurde die Kehrichtabfuhr für die Jahre 2027–2031 neu ausgeschrieben. Um die Entsorgung ab 2027 weiterhin gewährleisten zu können, ist die Bewilligung eines neuen Verpflichtungskredits erforderlich, damit anschliessend ein Vertrag für die nächsten fünf Jahre abgeschlossen werden kann.

Finanzielles:

Mit der Verpflichtung über fünf Jahre entstehen der Gemeinde wie in den vergangenen Jahren Kosten von jährlich rund CHF 70'000.00 – CHF 80'000.00. Die Kosten der Abfuhr werden der Erfolgsrechnung belastet und sind entsprechend dem Vertrag und basierend auf dem Verpflichtungskredit jährlich im Budget vorzusehen. Es entstehen durch diesen Verpflichtungskredit keine Folgekosten in Form von Abschreibungen oder Zinsen auf Fremdmittelaufnahme.

Haltung des Gemeinderates:

Der Gemeinderat unterstützt den Verpflichtungskredit von CHF 400'000 für die Kehrichtabfuhr 2027–2031. Dies wird damit begründet, dass die Gemeinde gesetzlich zur Sicherstellung der Entsorgung verpflichtet ist und aus wirtschaftlicher Sicht eine Vertragsdauer von mindestens fünf Jahren sinnvoll ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, für die Kehrichtabfuhr 2027 – 2031 einen Verpflichtungskredit von CHF 400'000.00 zu bewilligen und den Gemeinderat mit dem Abschluss des entsprechenden Vertrages zu ermächtigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

1. Die Versammlungsteilnehmenden bewilligen ohne Gegenstimme einen Verpflichtungskredit von CHF 400'000.00 (jährlich CHF 80'000.00) für die Kehrichtabfuhr 2027 – 2031.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Abschluss des Vertrages mit dem Abfuhrunternehmen beauftragt.

4. Totalrevision Wasserversorgungsreglement; Genehmigung der Totalrevision des Wasserversorgungsreglements

Referent: Mike Ziswiler, Ressortvorsteher Hoch-/Tiefbau

Das Wasserversorgungsreglement von 2006 entspricht nicht mehr den heutigen technischen, rechtlichen und finanziellen Anforderungen, weshalb eine umfassende Überarbeitung notwendig ist, um einen effizienten, kostendeckenden und rechtskonformen Betrieb sicherzustellen.

Das Reglement wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen des SVGW überarbeitet und basiert auf dem kantonalen Musterreglement unter Berücksichtigung der bisherigen Regelung der Gemeinde Bönigen.

Ergänzend wurde eine separate Gebührenverordnung erstellt. Beide Dokumente wurden dem Preisüberwacher zur Stellungnahme vorgelegt, womit die gesetzliche Anhörung erfüllt ist. Zudem wurde eine Stellungnahme des Amts für Wasser und Abfall eingeholt und in die überarbeitete Fassung integriert.

Der Referent gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Art. 7 Abs. 1	Qualitätsliefergrenze (Hauswasserzähler) Bisher: Keine Regelung
Art. 25 Abs. 1	Öffentliche Anlagen (Hausanschlussschieber) Bisher: Hausanschlussschieber sind private Anlagen Erläuterung: Dies stellt sicher, dass die Wasserversorgung z.B. im Verschmutzungsfall rechtlich befugt ist, den Schieber zu bedienen und das Gebäude zum Schutz der Öffentlichkeit vom Netz zu trennen.
Art. 27 Abs. 7-12	Wasserzähler (Smartmetring) Bisher: Keine Regelung Erläuterung: Die rechtliche Grundlage für Smartmetring muss im Reglement geregelt sein, da die Drive-By-Zählerablesung technisch dieses Potenzial bietet.
Art. 34 Abs. 1-2	Installationsberechtigung für private Anlagen (Bewilligung durch WV, Voraussetzung berufliche Qualifikation) Bisher: Bewilligung durch GR, 3 unterschiedliche Konzessionen
Art. 35 Abs. 2	Absperrschieber (Beschaffung durch WV) Bisher: Beschaffung durch Eigentümer
Art. 40 d	Finanzierung, Verwaltungsgebühren (Bewilligungsverfahren, Aufwendungen infolge Pflichtverletzung, Dienstleistungen) Bisher: Keine Regelung
Art. 42 Abs. 2	Einmalige Gebühren, Anschlussgebühren (Umstellung von BW auf LU, neuer ertragsneutraler Ansatz CHF 233.00/LU) Erläuterung: BW / LU beschreibt wie viel Wasser eine Armatur durchlässt. Weil neue Geräte, kleinere Wassermengen benötigen als früher, hat der SVGW die entsprechenden BW herabgesetzt. Die bekannten Belastungswerte BW wurden in Belastungswerte LU umbenannt und neu eingestuft. Durch die Herabsetzung musste der Verrechnungsansatz angepasst werden.
Art. 44 Abs. 1	Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug ab Hydranten (Verbrauch, Pauschale, Mietpreis) Bisher: Keine Regelung

Haltung des Gemeinderates:

Der Gemeinderat erachtet die Totalrevision als zeitgemäss und notwendig. Sie entspricht den kantonalen Vorgaben, passt zu den heutigen Anforderungen und ist auf die aktuellen Verhältnisse in der Gemeinde Bönigen abgestimmt. Damit wird der nachhaltige Betrieb der Wasserversorgung sichergestellt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Totalrevision des Wasserversorgungsreglements zu genehmigen und auf den 01.10.2026 in Kraft zu setzen.

Diskussion

Minder Hans Ulrich, Oberlandstrasse 2b, äussert Fragen zur Funktionalität der neuen Wasserzähler (Smart Metering) und zeigt sich hinsichtlich der Strahlenbelastung besorgt. Zudem stellt sich die Frage, ob Eigentümer verpflichtet sind, solche Geräte installieren zu lassen.

Bachmann Silvan, Brunnenmeister, erläutert die Funktionsweise der neuen Zähler sowie den künftigen Ablauf der Ablesung und die Intervalle, in denen Signale übermittelt werden.

Kann ein intelligentes Messsystem nicht installiert werden, weil der Kunde dessen Einsatz verweigert, ist der Kunde verpflichtet, den Zählerstand, Zählernummer und Ablesedatum jährlich bis zum 31. Oktober un- aufgefordert der Wasserversorgung zu melden. Erfolgt diese Meldung nicht fristgerecht, ist die Wasserver- sorgung berechtigt, die durch die notwendige manuelle Ablesung entstehenden Mehrkosten (Art. 45) in Rechnung zu stellen.

Michel Beat, Lischmaadweg 11, erkundigt sich nach der Lebensdauer der im Zähler integrierten Batterie.

Bachmann Silvan, Brunnenmeister, erklärt, dass diese eine Lebensdauer von rund 15 Jahren aufweist.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden genehmigen ohne Gegenstimme das neue Wasserversorgungsregle- ment, mit Inkraftsetzung auf den 01.10.2026.

5. Änderung Personalreglement; Genehmigung der Änderung des Personalreglements i.S. Anpas- sung des Lohnsystems

Referent: Ueli Michel, Gemeindepräsident

Der Regierungsrat hat am 19.11.2025 eine Teilrevision der kantonalen Personalverordnung beschlossen, de- ren wichtigste Änderungen per 01.01. und 01.07.2026 in Kraft treten. Im Zentrum steht die Anpassung des Gehaltssystems. Da die Gemeinde Bönigen dieses kantonale System im eigenen Personalreglement über- nommen hat, muss auch das kommunale Recht entsprechend angepasst werden.

Die bisherigen Einstiegsstufen werden abgeschafft. Neu beginnen alle qualifizierten Mitarbeitenden mindes- tens im Grundgehalt (100 %). Dies macht den Berufseinstieg attraktiver und führt zu einer faireren Einrei- hung.

Neu umfasst eine Gehaltsklasse 75 statt 80 Stufen. Die Stufenwerte werden wie folgt festgelegt:

- 12 Stufen zu 1,5 %
- 8 Stufen zu 1,0 %
- 26 Stufen zu 0,75 %
- 29 Stufen zu 0,5 %

Dieses System verstärkt den bereits bestehenden degressiven Aufstieg, was bedeutet, dass jüngere Mitar- beitende von einem schnelleren Lohnanstieg profitieren. Im oberen Bereich flacht der Gehaltsanstieg früher ab.

Die Lohnentwicklung erfolgt neu innerhalb einer festgelegten Bandbreite, was die Planung erleichtert und für mehr Transparenz sorgt. In der Gemeinde Bönigen wird dieses System bereits angewendet. Die Überführung in das neue Lohnsystem erfolgt per 01.07.2026 durch eine Frankenüberführung, wobei der Lohn mindestens gleichbleibt oder leicht ansteigt. Für Mitarbeitende in den bisherigen Stufen 52–58 sind zudem strukturelle Anpassungen mit zusätzlichen Stufen vorgesehen, um Nachteile abzufedern.

Für die Einwohnergemeinde Bönigen ist eine Anpassung des Personalreglements notwendig, da das kanto- nale Lohnsystem übernommen wurde und die entsprechenden Bestimmungen aktualisiert werden müssen. Die finanziellen Auswirkungen der Systemumstellung sind gering: Die zusätzlichen jährlichen Lohnkosten betragen rund CHF 4'985.50 beziehungsweise 0,3 % der gesamten Lohnsumme. Für das Jahr 2026 wurde ein Nachkredit von CHF 2'500.00 bewilligt, um die Mehrkosten für das zweite Halbjahr abzufedern.

Der Referent zeigt die Anpassung von Artikel 5 und 6 im Personalreglement der Einwohnergemeinde Bönigen.

Haltung des Gemeinderates:

Die Anpassung des kommunalen Personalreglements ist notwendig, damit Bönigen weiterhin ein zeitgemässes, kantonal abgestimmtes und attraktives Lohnsystem anwenden kann. Die Revision stärkt insbesondere die Nachwuchsgewinnung, erhöht die Transparenz und sorgt für eine gerechtere Lohnentwicklung. Der Gemeinderat steht einstimmig hinter dieser Änderung.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Änderung von Artikel 5 sowie Artikel 6 des Personalreglements, mit Inkraftsetzung auf 1. Juli 2026 zu genehmigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden genehmigen ohne Gegenstimme die Änderung von Artikel 5 und 6 des Personalreglements, mit Inkraftsetzung auf 1. Juli 2026.

6. Mitteilungen und Verschiedenes

6.1 Mitteilung des Gemeindepräsidenten

- *Personelles:* Stefanie Stoller, Mitarbeiterin Gemeindeverwaltung, hat den Diplomlehrgang Bernische Finanzverwalterin erfolgreich absolviert.
- *Teilrevision Ortsplanung, Regulierung Zweitwohnungen:* Innerhalb der Frist sind drei Mitwirkungen eingegangen. Diese werden nun ausgewertet.
- *Strandbad Bönigen:* Die Zukunft des Strandbades wird demnächst im Rahmen eines Treffens zwischen dem Burgerrat und dem Gemeinderate gemeinsam beraten.

6.2 Mitteilung der Versammlungsteilnehmenden

Seiler Roger, Burgerpräsident, bedankt sich im Namen des Burgerrates für die gute Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat. Er freut sich über ein reger Besuch des Strandbades sowie des Restaurant Bären.

Mattle Erika, Am Quai 3a, erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der Bearbeitung des Parkhotels.

Michel Ueli, Gemeindepräsident, teilt mit, dass derzeit keine neuen Entwicklungen vorliegen. Die Planung befindet sich nach wie vor in der Phase der Überarbeitung aufgrund der Vorprüfung. Aktuell liegt die Verantwortung bei den Eigentümern.

Brunner Anton, Seestrasse 20, weist darauf hin, dass sich im Gebäude des Parkhotels wiederholt Personen, darunter auch Kinder und Jugendliche, aufhalten. Er erkundigt sich nach der Zuständigkeit für den Fall, dass das Gebäude einstürzt und dabei Personen zu Schaden kommen.

Michel Ueli, Gemeindepräsident, kann diese Frage derzeit nicht beantworten. Die Abklärung wird vorgenommen, und die Antwort erfolgt direkt zu einem späteren Zeitpunkt.

Minder Hans Ulrich, Oberlandstrasse 2b, bittet darum zu prüfen, ob der Seezugang im Bereich Zügliweg vereinfacht werden kann, da dieser insbesondere für ältere Personen schwierig zu begehen ist. Als mögliche Verbesserung schlägt er den Einbau einer zusätzlichen Stufe vor. Er weist darauf hin, dass er dieses Anliegen bereits einmal bei der Verwaltung eingebracht hat.

Michel Ueli, Gemeindepräsident, bemerkt mit einem «Augenzwinkern», dass der Seezugang im Strandbad einfacher sei. Das Anliegen wird aufgenommen und intern geprüft.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 20.45 Uhr.

Einwohnergemeinde

Ueli Michel
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Genehmigung

Das vorstehende Protokoll wurde an der Sitzung des Gemeinderates Bönigen vom 20. Juli 2026 genehmigt (Art. 21 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Bönigen). Während der Auflagefrist vom 11. Juni bis 11. Juli 2026 gingen keine Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls ein.

20. Juli 2026

Gemeinderat

Ueli Michel
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär